



REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG VON SCHULANLAGEN

Der Primarschulrat Wittenbach erlässt, gestützt auf Art. 11 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (VSG) sowie Art. 6 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde folgendes Reglement für die Benützung der Schulanlagen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Benützungsgrundsatz

Die Schulräume, Turnhallen und Aussenanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Ausserhalb der Schulzeit können sie Dritten (im Folgenden Benutzer genannt) zur Verfügung gestellt werden. Schulhausplätze und Spielwiesen stehen während der Zeit, in der sie nicht durch die Schule oder durch Dritte mit Bewilligung belegt sind, in erster Linie der Jugend für Spiel und Sport zur Verfügung. Der Schulrat kann die Benützung in begründeten Fällen zeitlich einschränken oder untersagen und den Freizeitbetrieb überwachen lassen.

Art. 2

Benützungsgesuche

Benützungsgesuche sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich oder per E-Mail an das Dienstleistungszentrum der Primarschulgemeinde einzureichen. Ist im Singsaal oder der Turnhalle Steig auch die Nutzung des Office vorgesehen, ist dies auf der Anmeldung zu vermerken. Wird ein Gesuch abgelehnt, so wird dies den Gesuchstellern von der Schulgemeinde schriftlich mitgeteilt und begründet.

Art. 3

Bewilligungen

Bei regelmässigen Benützungen gilt grundsätzlich eine gegenseitige Kündigungsfrist von 3 Monaten. Besteht ein Nutzungsbedarf für Schulzwecke, kann die Schulgemeinde die Benützungsbewilligung auch kurzfristig entziehen, ohne dass daraus weitere Rechte oder Ansprüche abgeleitet werden können.

- Die Bewilligung kann auf Dauer entzogen werden, wenn
- a) Bedingungen und Auflagen der Bewilligung nicht erfüllt werden;
 - b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane verletzt werden;
 - c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
 - d) die wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte oder der Einrichtungen vorkommen;
 - e) Beschädigungen beim Hauswart nicht gemeldet werden;
 - f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
 - g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt;
 - h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
 - i) es die Interessen der Schule erfordern.

Art. 4

Einschränkungen des Benützungsrechtes

Zu Gunsten von Schulanlässen und Kursen, militärischen Belegungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann das Benützungsrecht durch die Primarschulgemeinde vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Benützer werden über solche Abweichungen nach Möglichkeit eine Woche im Voraus mittels Anschlag informiert.

Art. 5

Belegungsplan

Für die regelmässige Benützung der Anlagen wird durch das Dienstleistungszentrum ein Belegungsplan erstellt.

Art. 6

Abweichungen vom Belegungsplan

Ein einmaliger Abtausch mit anderen Benützern ist durch direkte Absprache der Betroffenen möglich. Der Hauswart ist dabei frühzeitig zu informieren. Änderungen von Dauer bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Schulgemeinde. Bei Änderungen, die ohne die schriftliche Zustimmung der Schulgemeinde erfolgten, bleibt der bisherige Benützer haft- und zahlungspflichtig.

Bei Nichtbenützung ist der Hauswart frühzeitig zu verständigen. Wenn diese Meldung unterbleibt, ist der Benützer gemäss Belegungsplan für allfällige Schäden, die in der fraglichen Zeit entstanden sind, haftbar.

Art. 7

Öffnungszeiten

Schulhäuser und Turnhallen bleiben in der Regel geschlossen:

- a) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen
- b) an Samstagnachmittagen
- c) an den übrigen Wochentagen ab 22.30Uhr
- d) ~~vor gesetzlichen Feiertagen ab 17.00Uhr¹~~

¹ Beschluss Primarschulrat 10.11.2014

| | |
|--|---|
| Wochenende | Der Schulrat kann auch Benützungsgesuche ausserhalb der genannten Öffnungszeiten bewilligen. |
| Ferienzeit | <p>Während den Schulferien stellen die beiden Schulgemeinden in Wittenbach in gegenseitiger Absprache den Vereinen mindestens eine Turnhalle zur Benützung zur Verfügung, wenn diese nicht für Wartungs- und Unterhaltsarbeiten belegt sind und die ordnungsgemässe Aufsicht gewährleistet ist. Gesuche für Hallenbelegungen sind mindestens 3 Wochen vor den Ferien schriftlich einzureichen.</p> <p>Während den Weihnachtsferien bleiben alle Schulanlagen geschlossen.</p> <p>In der Ferienzeit werden die Schulanlagen nur reduziert beheizt.</p> |
| Art 8 Präsenzpflicht der Hauswarte | <p>Die Hauswarte haben ausserhalb der allgemeinen Schulzeit keine Präsenzpflicht auf der Anlage. Die Benützer sind in dieser Zeit allein für einen ordentlichen Betrieb verantwortlich.</p> <p>Bei Anlässen am Wochenende setzen sich die Benützer frühzeitig mit dem Hauswart in Verbindung, um die Übergabe der Anlage zu regeln.</p> |
| Art. 9 Ordnung, Beschädigung | <p>In allen Räumen und Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.</p> <p>Die Hauswarte sind verpflichtet, die Turnhallen und Duschen während der Schulzeit täglich einmal gründlich zu reinigen; in der Regel geschieht dies vor Schulbeginn. Während den Ferien wird ein der Benützung angemessener Reinigungsdienst sicher gestellt.</p> <p>Entstandene oder beim Bezug der Räume festgestellte Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden.</p> <p>Haben mehrere Benützer die Anlage belegt, so haftet bei Schäden der letzte, wenn diese nicht vorher gemeldet wurden. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Schulgemeinde. Für übermässige Verunreinigungen und Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen haften die Benützer.</p> <p>Bei unbegründeter Alarmauslösung bei den Notfalltüren wird dem Mieter eine Umtriebsgebühr von CHF 200 in Rechnung gestellt.²</p> |
| Art. 10 Sicherheit | <p>Jugendriegen oder Jugendgruppen dürfen Hallen und Schulräume nur in Anwesenheit der Leiter betreten.</p> <p>Bei der Öffnung der Galerie in der Turnhalle Steig ist der Veranstalter für die Sicherheit des Publikums verantwortlich. Es ist eine für den Sicherheitsdienst verantwortliche Person zu bezeichnen.</p> |

² Beschluss Primarschulrat 10.11.2014

Bei Anlässen, die einem weiteren Publikum offen stehen, kann der Schulrat einen professionellen Ordnungsdienst auf Kosten des betreffenden Benützers anordnen.

Art. 11

Haftmittel

Das Mitbringen und Verwenden von Haftmitteln aller Art ist für alle Schulanlagen der Primarschulgemeinde generell verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Mitbringen und Verwenden von mit Haftmitteln verschmutzten Bällen.

Werden Verschmutzungen durch Haftmittel festgestellt, werden die Reinigungsarbeiten dem Verein, der die Halle gemietet hat, gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Beim Übertreten des Verbotes können die fehlbaren Personen oder Vereine durch den Hauswart dem Schulrat gemeldet werden.

Der zuständige Verein hat allfällige Konsequenzen zu tragen. So kann der Schulrat bei Verstössen nach einer einmaligen schriftlichen Warnung gegen die fehlbaren Personen oder Vereine ein Hallenverbot aussprechen.

Art. 12

Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen der Schulgemeinde untersagt.

Alkoholverbot

Der Genuss von Alkohol ist im ordentlichen Trainingsbetrieb zu unterlassen.

Art. 13

Festwirtschaft

Die Benützung der KÜcheneinrichtungen und der zugehörigen Infrastruktur (im folgenden 'Office' genannt) ist **vor** dem Anlass mit der Schulgemeinde abzusprechen.

Im Rahmen der Bewilligung werden dann die Details der Benützung geregelt.

Der Schulrat kann den Restaurationsbetrieb untersagen.

Art. 14

Office im Trainingsbetrieb

Während dem ordentlichen Trainingsbetrieb in der Turnhalle Steig ist die Nutzung des Office untersagt, sofern sie nicht vorher schriftlich mit der Schulgemeinde vereinbart wurde.

Art 15

Essen und Trinken

Im Hallenbereich der Turnhallengebäude ist das Essen und Trinken untersagt.

Ausgenommen sind Trinkflaschen für die Sportler bei Wettkämpfen. Hier sorgt der verantwortliche Verein für eine zweckmässige Ordnung. Die Auswechslungszonen bei Ballspielen sind mit den dafür vorgesehenen Matten abzudecken.

| | |
|---|--|
| Art. 16 Fahrzeuge | Fahrzeuge sind ausschliesslich auf den markierten Parkplätzen abzustellen. Unnötiger Lärm bei der Zu- und Wegfahrt ist zu vermeiden. Bei der Schulanlage Steig ist nach Möglichkeit der Parkplatz bei der Einmündung Steigstrasse/Erlackerstrasse zu benützen; bei der Schulanlage Kronbühl stehen öffentliche Parkplätze an der St. Gallerstrasse zur Verfügung. |
| Art. 17 Öffnen und Schliessen der Anlagen | Das Öffnen und Schliessen der Räume von Montag bis Freitag ist Sache der Hauswarte. An den Wochenenden, am Freitag nach Auffahrt und in den Ferien liegt die Schliessverantwortung bei den Benützern. Stunden- und Trainingspläne sind so zu gestalten, dass alle Räume ordnungsgemäss bis 22.30 Uhr verlassen werden können. |
| Art. 18 Energieverbrauch | Die Bedienung von Heizung und Lüftung erfolgt durch den Hauswart. Alle Benutzer verpflichten sich zu einem sparsamen Umgang mit Energie (Licht, Wärme) und Wasser. |
| Art. 19 Haftung | Grundsätzlich gelten die Haftungsbestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes und des Schweizerischen Obligationenrechtes. Während den im Belegungsplan festgehaltenen Zeiten haften die Benutzer für Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste von Eigentum. |
| Art. 20 Vereinsmaterial | Materialschränke werden, soweit verfügbar, den Benützern auf Zusehen hin zur Verfügung gestellt. Will ein Benutzer eigenes Material in den Schulanlagen ausserhalb der zugeteilten Schränke deponieren, so ist vorgängig die Erlaubnis der Primarschulgemeinde einzuholen. Diese haftet nicht für allfällige Schäden oder für den Verlust des Vereinsmaterials. |
| Art 21 Schlüssel | Jeder Schlüsselverlust ist der Schulgemeinde sofort zu melden. Die Schulgemeinde leitet dann geeignete Massnahmen ein. Der Besitzer / die Besitzerin des verlorenen Schlüssels haftet für die dabei entstehenden Kosten. |

- Art. 22**
Raumzuteilung Die Hauswarte bestimmen die Garderoben, die den einzelnen Gruppen zur Verfügung stehen.
- Art. 23**
Nutzung von Turngeräten Die Turn- und Spielgeräte sind sorgfältig und sachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch geordnet an den hierfür vorgesehenen Standorten unterzubringen.
Auf den Aussenanlagen dürfen nur die speziell bezeichneten Geräte benützt werden.
- Art. 24**
Technische Anlagen Die technischen Anlagen in den Turnhallen und Singsälen (Ton- und Lichanlagen, Bühneneinrichtungen, Faltwand der Turnhalle Steig etc.) dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden.
- Art. 25**
Turnschuhe In den Turnhallen darf nur in speziellen Hallenturnschuhen, die keine Farbspuren hinterlassen, geturnt werden. Freizeitschuhe sind nicht erlaubt.
Bei Aussenbetrieb sind die Turnschuhe vor dem Betreten der Halle gründlich zu reinigen.
- Art. 26**
Zuschauer Bei Turnieren und Meisteschaftsspielen in der Turnhalle Steig haben die Zuschauer nach Möglichkeit die Galerie zu benützen. Wird auch die Turnhalle 1 als Zuschauerraum verwendet, hat der Verein den Boden mit den dafür vorgesehenen Schutz- matten zu belegen.
- Art. 27**
Benützbarkeit der Aussenanlagen Die im Polizeireglement festgehaltenen Ruhezeiten (22h bis 7h) sind einzuhalten. Über die Benützbarkeit der Spielplätze und Spielwiesen entscheidet im Übrigen der Hauswart.

III. Benützungsentschädigungen und Schlussbestimmungen

- Art. 28**
Entschädigung Für die Benützung der Schulanlagen ist eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Diese wird vom Schulrat im Rahmen der Gebührenordnung festgelegt.
Bei der Gebührenbemessung können der Wohnort der Benutzer, das Engagement für die Förderung der Jugend, die kommerzielle Ausrichtung des Anlasses, sowie Zeitdauer und Zeitpunkt der Benützung berücksichtigt werden.

Art. 29

Bekanntmachung
des Reglementes

Die regelmässigen Benutzer der Schulanlagen erhalten ein Exemplar dieses Reglements zu ihren Akten. Sie sind verpflichtet, den Inhalt des Reglements ihren Mitgliedern und Kursmitgliedern periodisch mitzuteilen.
Das Benütznungsreglement kann zudem im Internet auf der Homepage der Schulgemeinde eingesehen werden.
Bei Bedarf werden Auszüge auch via Anschlagbrett publiziert.

Zusätzliche
Bestimmungen

Zusätzliche Bestimmungen können im Einzelfall an den Anschlagbrettern in den Schulhäusern oder Turnhallen bekannt gegeben werden.

Art. 30

Massnahmen bei
Verstössen

Bei einmaligen Verstössen gegen das vorliegende Reglement erfolgt eine mündliche oder schriftliche Verwarnung.
Bei wiederholten Verstössen kann der Schulrat gegen einzelne Personen ein Hausverbot aussprechen.
Bei besonders schweren oder häufigen Verstössen kann der Schulrat nach einmaliger schriftlicher Warnung den fristlosen Ausschluss des betreffenden Benützers von sämtlichen Schulanlagen verfügen.

Rechtsmittel

Rechtsmittelverfahren richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der kommunalen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 31

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1.5.2007 angewendet und ersetzt alle früheren Reglemente.

Vom Primarschulrat erlassen am 12.2.2007.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23.2.2007 bis 25.3.2007.

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Jermann

M. Aepli

Vom Erziehungsdepartement genehmigt:

9001 St. Gallen, den